

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hohen-Sülzen, den 22. April 2013

Kurt Görisch, Ortsbürgermeister

MÖLSHEIM

Bürgerinformation über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsgemeinderates Mölsheim vom 24.04.2013

Zu TOP 1: Neufassung der Hauptsatzung

Ortsbürgermeister Wilding erläuterte, dass die vorliegende Neufassung den Richtlinien des Gemeinde- und Städtebundes entspricht. Die Wertgrenzen in § 4 sind nunmehr in allen Ortsgemeinden gleich.

Nach kurzer Aussprache stimmte der Ortsgemeinderat der Neufassung der Hauptsatzung in der vorgelegten Form **einstimmig** zu.

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Zu TOP 2: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Ortsbürgermeister informierte, dass die Satzung im Haupt- und Finanzausschuss eingehend besprochen und abgestimmt wurde und dem Ortsgemeinderat die Zustimmung empfohlen wird.

Nach kurzer Beratung stimmte der Ortsgemeinderat der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der vorliegenden Fassung **einstimmig** zu.

Zu TOP 3: Straßenbau in den Wiesen; Auftragsvergabe

Der Ortsbürgermeister teilte mit, dass nach öffentlicher Ausschreibung zum Submissionstermin am 09.04.13 von 7 Firmen Angebote eingegangen sind. Nach der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch das Ingenieurbüro Schmihing ist die Firma WÖBAU aus Wörrstadt mit einer Bruttosumme von 220.853,66 € der günstigste Anbieter.

Die Firma Wöbau ist eine bekannte Fachfirma und in der Lage die geforderten Arbeiten zur Zufriedenheit der Ortsgemeinde auszuführen.

Die Bruttoauftragssumme teilt sich auf die Ortsgemeinde mit 185.405,96 € und VG-Werke mit 35.447,70 € auf. Es wird empfohlen der Firma Wöbau den Auftrag zu erteilen.

Auf die Frage, ob das Telefonkabel erneuert wird, teilte Bürgermeister Bothe mit, dass sich die hierfür zuständige Telekom bisher nicht gemeldet hat. Man überlegt derzeit, hierfür ein Leerrohr zu verlegen.

Ratsmitglied Herrmann wies darauf hin, dass am Haus Nr. 13 noch ein Absperrschieber für Wasser eingebaut werden soll. H. Bothe gibt diesen Hinweis an die Bauabteilung weiter.

Es wurde sodann folgender Beschlussantrag gestellt:

Der Ortsgemeinderat Mölsheim erteilt der Firma Wöbau aus Wörrstadt den Auftrag für den Ausbau der Straße „In den Wiesen“ zum Angebotspreis von 185.405,96 € brutto.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig dafür**

Ratsmitglied Herrmann nahm an der Abstimmung nicht teil.

Zu TOP 4: Spendenangelegenheiten

Ortsbürgermeister Wilding teilte mit, dass von Herrn Steffen Dürkes eine Spende in Höhe von 500,- € für die Renovierung des Rathauses eingegangen ist.

Der Ortsgemeinderat stimmte **einstimmig** der Annahme dieser Spende zu.

Zu TOP 5: Anfragen und Mitteilungen

Der Ortsbürgermeister informierte, dass ein Angebot einer Fachfirma für die Ausbesserung des Pflasters des Feldweges „In der Hohl“ eingegangen ist. Es

beträgt 45,- € je qm. Ein weiteres Angebot steht noch aus. Laut Mitteilung der Bauabteilung kann gebrauchtes Natursteinpflaster zum Preis von 135,- € je Tonne gekauft werden. Damit können ca. 4 qm gepflastert werden.

Ratsmitglied Herz wies daraufhin, dass eigentlich der gesamte Weg erneuert werden müsste. Alles andere bleibe nur Flickwerk. Leider fehlen hierzu aber die Mittel.

Ortsbürgermeister Wilding schlug vor, das zweite Angebot abzuwarten. Sodann soll der Bauausschuss bei einem Ortstermin beraten und Vorschläge machen.

Ratsmitglied Herrmann fragte nach dem Sachstand beim Verkauf des Schulhauses. Der Ortsbürgermeister teilte mit, dass hierzu noch keine konkreten Anfragen vorliegen.

Ratsmitglied Herrmann bat darum, nach Ausbau der Straße „In den Wiesen“ diese als Sackgasse zu kennzeichnen. Bürgermeister Bothe erläuterte, dass dies bereits jetzt schon der Fall sei. Mehr als entsprechende Schilder kann man nicht aufstellen.

An der K1 Richtung Wachenheim wurden Pappeln gefällt, die Stämme sind stehengeblieben. Der Ortsbürgermeister teilte mit, dass diese noch durch die Straßenmeisterei abgefräst und neue Bäume gepflanzt werden.

Ratsmitglied Külz teilte mit, dass Hinter dem Anwesen „Am Mäuerchen“ Nr. 22 ein Heckenschnitt erfolgt ist und das Schnittgut noch auf dem Grünstreifen liegt. Dies wäre wohl durch die Verbandsgemeinde erfolgt, da sie den Unimog gesehen hat. Bürgermeister Bothe ist davon nichts bekannt. Er wird beim Bauhof der VG nachfragen und die Sache klären. Die Rückfrage mit dem Bauhof ergab, dass der Winzer, welcher den Rückschnitt gefordert hatte, für die Beseitigung des Schnittgutes sorgen wollte. Er wird nunmehr hierzu aufgefordert.

Zu TOP 6: Einwohnerfragen

Es wurde angefragt, ob jetzt das EWR eine Erdverkabelung vornimmt und das Wasserwerk Osthofen die Leitungen austauscht.

Bürgermeister Bothe teilte mit, dass das EWR die Erdverkabelung zugesagt hat. Nach Freilegung der Wasserrohre wird mit dem Wasserwerk Osthofen ein Ortstermin vereinbart und geprüft, ob ein Austausch der Leitungen erfolgen muss.

Der Baubeginn und Einrichtung der Baustelle wird am 29.04. erfolgen, damit der Landeszuschuss gewährt werden kann.

Auf die Frage, wann die Anliegerbeiträge (Vorauszahlungen) angefordert werden, teilte Bürgermeister Bothe mit, dass demnächst hierzu eine Infoveranstaltung stattfinden wird. Dabei wird über die Berechnung der Beiträge berichtet. Erst nach Zustellung der Bescheide sind Zahlungen zu leisten. Über die Zahlungsmodalitäten werden den Anliegern bei Bedarf Einzelberatungen angeboten.

Es wurden keine weiteren Anfragen gestellt.

Helge Wilding, Ortsbürgermeister

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mölsheim vom 30.04.2013

Der Ortsgemeinderat Mölsheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Mölsheim erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates Mölsheim oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der von dem Ortsgemeinderat durch Beschluss

bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat Mölsheim entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

- 5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Kultur- und Sozialausschuss
 4. Landwirtschafts- u. Weinbauausschuss
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 4 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses nach Absatz 1 Ziffern 1. und 5. werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 Ziffern 2. bis 4. werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 2. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- (3) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 5.000,00 €, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € je Auftrag.
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.250,00 € im Einzelfall.
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates.
4. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall.
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall.
7. Unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall.

8. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall.
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 5

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Mölsheim hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
 - (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 €.
 - (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
 - (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 20,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.
- Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
 - (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die

Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) § 6 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.08.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2003 außer Kraft.

Mölsheim, den 30.04.2013 *Ausgefertigt: Helge Wilding, Ortsbürgermeister*

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO)

zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mölsheim vom 30.04.2013

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mölsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mölsheim, 03.05.2013 *Helge Wilding, Ortsbürgermeister*

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mölsheim vom 30.04.2013

Der Ortsgemeinderat Mölsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mölsheim vom 03.12.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Mölsheim, den 30.04.2013 *Ausgefertigt: Helge Wilding, Ortsbürgermeister*

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mölsheim vom 30.04.2013

I. Reihengrabstätten

- 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 EUR
- 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1. 400,00 EUR
- 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 500,00 EUR

II. Wahlgrabstätten

- 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für
 - a) eine Einzelwahlgrabstätte 500,00 EUR
 - b) eine Doppelwahlgrabstätte 1.000,00 EUR
 - c) jede weitere Grabstelle zu b) 500,00 EUR
 - d) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle 1.000,00 EUR
 - e) für eine Urnenwahlgrabstätte 900,00 EUR
 - f) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Gemeinschaftsbaum (1 Asche) 500,00 EUR
 - g) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Gemeinschaftsbaum (2 Aschen) 1.000,00 EUR
 - h) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Einzelbaum (bis zu 3 Aschen) 2.100,00 EUR
 - i) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Einzelbaum (bis zu 10 Aschen) 5.000,00 EUR

In den Gebührensätzen zu f) bis h) ist die Beschaffung und Anbringung von Bestattungsschildern durch die Friedhofsverwaltung enthalten.

- 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für
 - a) eine Einzelwahlgrabstätte 12,50 EUR
 - b) eine Doppelwahlgrabstätte 25,00 EUR
 - c) jede weitere Grabstelle zu b) 12,50 EUR
 - d) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle 25,00 EUR
 - e) für eine Urnenwahlgrabstätte 22,50 EUR
 - f) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Gemeinschaftsbaum (1 Asche) 12,50 EUR
 - g) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Gemeinschaftsbaum (2 Aschen) 25,00 EUR
 - h) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Einzelbaum (bis zu 3 Aschen) 52,50 EUR
 - i) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Einzelbaum (je weitere Asche) 17,50 EUR
 - j) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Einzelbaum (bis zu 10 Aschen) 100,00 EUR
- 3. Für die Wiederverleihung eines Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1. erhoben.
- 4. Erweiterung des Nutzungsrechtes um eine weitere Aschenstätte an einer Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung an einem Einzelbaum nach Nr. 1 Buchst. h) 700,00 EUR

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.